Schweizerisches
Bundesblatt.

Jahrgang VI. Band II.

Nro. 27.

Samstag, den 10. Juni 1854.

Man abonnirt ausschließlich beim nächst gelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1854 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Entwurf zu einem Bundesbeschlusse,

betreffend

Verlängerung der Frist für den Beginn der Erdarbeiten und den Ausweis über gehörige Fortführung des Unternehmens der Rheinfallbahn.

(Vom Bundesrathe durchberathen am 29. Mai 1854.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

auf das Gesuch der Direktion der Rheinfallbahngesellschaft, und nach Einsicht eines Beschlusses des Großen Rathes des Kantons Zürich vom 27. Hornung 1854, und eines solchen des Großen Rathes des Kantons Schaffhausen vom 25. April 1854, wodurch die für den Beginn der Erdarbeiten und den Ausweis über gehörige Fortführung des Unternehmens der Rheinfall-

bahn durch die Konzession des Kantons Schaffhausen vom 6. Jänner 1853, und des Kantons Zürich vom 7. gleichen Monats auf den 2. Mai 1854 angesezte Frist um 3 Monate, also bis zum 2. Augstmonat 1854, verlängert wird,

beschließt:

Die in den Artikeln 3 der beiden Bundesbeschlüsse vom 2. Hornung 1853 über Genehmigung der Konzessionen der Kantone Zürich und Schaffhausen für die Rheinfallbahn anberaumte Frist von 15 Monaten *) wird um weitere 3 Monate, somit bis zum 2. Augstmonat 1854, verlängert.

Also den gesezgebenden Räthen der Eidgenossenschaft vorzulegen beschlossen,

Bern, den 29. Mai 1854.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
F. Frey-Herosee.

Der Stellvertreter
des Kanzlers der Eidgenossenschaft:
J. Kern-Germann.

---

*) Siehe amtl. Ges. Smlg., Band III, Seite 306 und 314.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Entwurf zu einem Bundesbeschlusse, betreffend Verlängerung der Frist für den Beginn der Erdarbeiten und den Ausweis über gehörige Fortführung des Unternehmens der Rheinfallbahn. (Vom Bundesrathe durchberathen am 29. Mai 1854.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1854
Band Volume Volume	2
Heft Cahier Numero	27
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	10.06.1854
Seite Page Pagina	523-524
Ref. No	10 001 424

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.